

Amt: Stadtplanungsamt

Datum: 2006-05-02

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4423/2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	30.05.2006
Hauptausschuss	23.05.2006
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.05.2006

Titel:

Entwurf- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 13/94 "Zapfholzweg I"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13/94 „Zapfholzweg I“, bestehend aus dem Planbild (Anlage 1), der Legende (Anlage 2) und den textlichen Festsetzungen (Anlage 3), und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung (02.05.2006) gebilligt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 13/94 „Zapfholzweg I“ wird in der vorliegenden Fassung nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 81 BbgBO und § 5 GO als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Gesamtkosten

EUR

jährliche Folgekosten

EUR keine

Haushaltsstelle

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter

Erläuterung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 17.11.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13/94 „Zapfholzweg I“ gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Rahmenplanes für den Biotechnologiepark. Der Bebauungsplan bildet damit die Grundlage für die Umsetzung eines der wichtigsten Standortentwicklungsvorhaben der Stadt Luckenwalde. Der Bebauungsplan schafft wichtige Voraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung im Bereich der Biotechnologie. Die Biotechnologie zählt zu den vier Wachstumsbranchen in der Stadt Luckenwalde, die dazu beitragen, dass die Stadt Luckenwalde bei der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderpolitik durch das Land Brandenburg (Kabinettsbeschluss vom 22. November 2005) als einer von insgesamt fünfzehn „regionalen Wachstumskernen“ im Land Brandenburg eingestuft wurde.

Die amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte im Amtsblatt Nr. 2/2006 vom 08.02.2006 auf Seite 6. Die öffentliche Auslegung wurde vom 16.02.2006 bis zum 16.03.2006 durchgeführt. Stellungnahmen von Bürgern liegen nicht vor.

Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich demzufolge aus der öffentlichen Auslegung nicht. Als redaktionelle Klarstellung wurde der Bebauungsplan um eine textliche Festsetzung ergänzt, welche in den südlichen Teilflächen des Mischgebietes Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen erlaubt, soweit diese Dachgeschosse nicht die Vollgeschosskriterien der alten Bauordnung erfüllen. Die ursprüngliche planerische Absicht bleibt dadurch erhalten. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB finden auf dieses Bebauungsplanverfahren die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Zusätzliche finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus dem Beschluss nicht.

Anlagen:

1. Planbild A3
2. Legende zum Planbild
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung